

15.09.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

A Problem

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) vom 18. Dezember 2012 wurde neben dem Mittelstandsbeirat die Clearingstelle Mittelstand eingerichtet. Die Clearingstelle Mittelstand prüft Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, des Bundes und der Europäischen Union im Rahmen sog. Clearingverfahren in Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Gewerkschaften und kommunalen Spitzenverbänden auf ihre Mittelstandsverträglichkeit. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

B Lösung

Das Mittelstandsförderungsgesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit dauerhaft benötigt und soll deshalb entfristet werden. Mit dem MFG gelingt es, den Sachverstand und die Interessen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen frühzeitig in die Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung einzubinden und das Verständnis auf beiden Seiten – Landesverwaltung und Wirtschaft - für die jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse kontinuierlich zu stärken.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 14.09.2016/Ausgegeben: 27.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine

I Befristung

Das Mittelstandsförderungsgesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit dauerhaft benötigt. Von einer Befristung ist deshalb abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Artikel 1

§ 21 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) wird wie folgt gefasst:

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt fünf Jahre nach dem Tag seines Inkrafttretens außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Das Gesetz wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung und fortbestehenden Notwendigkeit entfristet.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.